



# MARKT NEUNKIRCHEN A. BRAND

Stand 15.07.2021

## Hygienekonzept für die Ferienbetreuungen des Marktes Neunkirchen am Brand von 02. – 06.08. und 30.08. – 10.09.2021

Ferienangebote unterliegen der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), hier haben die zuständigen Träger ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Das Hygienekonzept ist auf die jeweiligen Einrichtungen abzustimmen, dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

Dieses Hygienekonzept bezieht sich auf die Vorgaben der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 und ist an den Rahmenhygieneplan für die Kindertagesbetreuung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales angelehnt (Stand 24. Juni 2021).

### Tagesbetreuungsangebote

Der Betrieb von Ferientagesbetreuungen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§21 der 13. BayIfSMV):

**Regelbetrieb** bei 7-Tage-Inzidenz 0-100:

- In Ferienbetreuungen kann Regelbetrieb stattfinden. Das bedeutet, alle Kinder können die Einrichtung besuchen, es können auch offene Konzepte durchgeführt werden.

**Eingeschränkter Regelbetrieb** bei 7-Tage-Inzidenz ab 100:

- In Ferienbetreuungen kann ein eingeschränkter Regelbetrieb stattfinden. Die Kinder müssen jedoch in festen Gruppen betreut werden.  
Aktuelle Informationen zu den Inzidenzen finden sich auf unserer Homepage unter:  
[www.neunkirchen-am-brand.de](http://www.neunkirchen-am-brand.de)

### Weitere Voraussetzungen:

Eine Betreuung ist stets nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Kind ist gesund und weist keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit auf,
- das Kind wurde **nicht positiv** auf eine Coronavirus-Infektion getestet und gilt auch nicht als Verdachtsperson oder enge Kontaktperson im Sinne der AV Isolation.
- das Kind unterliegt **keiner** sonstigen Quarantänemaßnahme (z.B. nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes).

Der Rahmenhygieneplan findet stets Anwendung.

## Testnachweis

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine verbindliche Testung aller Teilnehmenden. Der Markt Neunkirchen am Brand bietet als Träger der Ferientagesbetreuung pro Betreuungswoche zwei kostenlose Antigen-Schnelltest (Selbsttest) für die teilnehmenden Kinder an. Ein Test ist am ersten Tag der Maßnahme vorzunehmen, ein weiterer Test drei Tage später (in der Regel am Montag und Donnerstag). Die Eltern können diese Tests in der Einrichtung bei Ihrem Kind selbst vorzunehmen, oder die Kinder führen Selbsttests analog zum Schulbesuch unter Aufsicht der Betreuer durch. Hierzu steht ein eigener Raum zur Verfügung.

Die Sorgeberechtigten können Testangebote (PCR- oder POC-Antigentest) in Apotheken bzw. Arztpraxen selbstverständlich ebenso wahrnehmen und das schriftliche oder elektronische **negative** Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) in der Einrichtung zu Beginn und am zweiten wöchentlichen Testtag der Betreuungswoche vorlegen.

Die Dokumentation des Testergebnisses wird höchstens 14 Tage aufbewahrt, eine Übermittlung von Testergebnissen an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt.

## Umgang mit Krankheitssymptomen und Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen im Tagesverlauf

- Kinder mit Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (zum Beispiel Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können die Ferienbetreuung nur mit einem ärztlichen Attest und negativen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest besuchen.
- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Ferienbetreuung für alle Kinder trotz der leichten Symptome nur möglich, wenn ein **negatives Testergebnis** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Hatte ein Kind lediglich leichte Symptome und ist es wieder vollständig genesen, weist also keine Symptome mehr auf (bis auf beispielsweise Symptome einer Allergie), so darf es die Ferienbetreuung auch nur mit Vorlage eines **negativen Testergebnisses** wieder besuchen.
- Sollte ein Kind während der Teilnahme Covid-19 spezifische Krankheitssymptome zeigen (Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) werden umgehend die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie haben die Verpflichtung, Ihre Kinder in Krankheitsfall vor Ort abzuholen.
- Bei positiver Testung muss die Einrichtung sofort informiert werden. Alle Eltern von teilnehmenden Kindern werden umgehend über das Auftreten eines positiv getesteten Falles benachrichtigt. Als relevante Krankheitssymptome gelten die in den aktuellen Veröffentlichungen vom Robert Koch Institut aufgeführten Symptome (<https://www.rki.de/>).
- Bis zur Abholung sind betroffene Teilnehmende zu isolieren und einzeln zu betreuen.
- Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Covid-19 spezifische Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und sich an einen behandelnden Arzt oder eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden.

## **Allgemeine Verhaltensregeln, Abstand, Hygiene, Lüften**

- Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist, wo immer möglich, einzuhalten.
- Auf eine ausreichende Handhygiene ist zu achten, d.h. beim Betreten der Gruppenräume, besonders nach dem Aufenthalt im Freien, gründlich die Hände mit Seife waschen und ggf. desinfizieren. Desinfektionsmittel sind vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.
- Für Beschäftigte gilt: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen ist zu vermeiden.
- Einhaltung der richtigen Hust- und Niesetikette (beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen oder in die Ellenbeuge niesen oder husten).
- Die Gruppenräume sind regelmäßig zu lüften (diese soll als Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen, möglichst alle 20 Minuten erfolgen).
- Das Betreten der Kinderbetreuungseinrichtung durch Externe (zum Beispiel Lieferdienste) wird auf ein Mindestmaß reduziert, bzw. werden die Waren vor der Einrichtung abgelegt.

## **Masken**

- Es besteht Maskenpflicht innerhalb von Gebäuden auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen wie Fluren, Eingängen, Treppen, beim Gang zur Toilette.
- Am Arbeitsplatz, in Gruppen- und Nebenräumen sowie Funktionsräumen ist mindestens eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es wird empfohlen medizinische Gesichtsmasken (MNS) zu tragen. Ausreichende Tragepausen sind zu beachten.
- Bei Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes entfällt die Maskenpflicht von Beschäftigten und Kindern (bei 7-Tage-Inzidenz < 50).
- Auf dem Außengelände muss grundsätzlich keine Maske getragen werden. Nur soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.
- Externe Personen (Eltern, Lieferantinnen und Lieferanten und sonstige Besucherinnen und Besucher) haben in Innenräumen der Kinderbetreuungseinrichtung medizinische Gesichtsmasken (FFP2 Masken) zu tragen. Alltagsmasken, also MNB, sind für externe Personen nicht zulässig.

## **Gruppenbildung und Gruppengröße**

Für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen in den Sommerferien ist die Gruppengröße abhängig von der jeweiligen Inzidenz siehe § 7 der 13. BayIfSMV. Es sind folgende Personengrenzen bei der Bildung von Gruppen zu berücksichtigen:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr** bis zu **25 Personen** in **geschlossenen Räumen** und **bis zu 50 Personen** unter **freiem Himmel**,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine **7-Tage-Inzidenz unter 50 aufweisen**, bis zu **50 Personen** in **geschlossenen Räumen** und **bis zu 100 Personen** unter **freiem Himmel**,
- die **Personengrenzen** verstehen sich nach § 7 der 13. BayIfSMV **einschließlich geimpfter und genesener Personen**

Betreuer\*innen werden in der Gruppengröße nicht mitgezählt.

### **Mensa, Verpflegung**

In der Mensa liegen die Sitzplätze der Kinder 1,5 m voneinander entfernt. Das Mensapersonal trägt durchgehend OP- oder FFP2-Masken. Kinder kommen mit Maske in die Mensa und legen diese an ihrem Essensplatz ab. Der Zugang zur Küche ist den Mensa-Mitarbeitern bzw. dem Betreuungspersonal vorbehalten.

- Die Schülerinnen und Schüler waschen sich vor der Essensausgabe etwa 20 bis 30 Sekunden gründlich mit Wasser und Seife die Hände. Eine Händedesinfektion ist möglich.
- Die Essensausgabe erfolgt portionsweise durch das Personal. Getränke werden von den Mitarbeiterinnen an die Kinder ausgeteilt, Selbstbedienung ist nicht erwünscht.
- Geschirr, Besteck und Servietten werden durch die Betreuungsperson zusammen mit den Speisen an die Kinder ausgegeben.
- Jedes Kind stellt sein benutztes Geschirr nach dem Essen auf einen Rollwagen, der am Ausgang der Mensa, bereitgestellt wird.
- Für das gemeinsame Frühstück wird täglich Brotzeit und Getränk von zuhause mitgebracht in verschließbarer Trinkflasche zum Wieder befüllen.

(Auf den Schutz- und Hygieneplan für die Mensa/Küche der Grundschule Neunkirchen am Brand gültig für den Mensabetrieb ab 14.06.2021 wird verwiesen.)

### **Sportangebote**

Bei sportlichen Angeboten gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das Rahmenkonzept Sport vom 11.Juni 2021.

In Landkreisen und kreisfreien Städten ist bei einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100**

- kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen **ohne Testnachweis** erlaubt.
- Ebenso erlaubt ist Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren,
- mit Testnachweis ist kontaktfreier Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung möglich.

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet. Etwaige Kleingruppen können für Mannschaftsspiele aufgelöst werden.
- Vor und nach dem Indoor-Sport ist der Raum ausreichend zu lüften.
- Beim Indoor-Sport ist auf ebenso auf einen ausreichenden Luftwechsel zu achten, Lüftungspausen alle 20 Minuten 3 bis 5 Minuten einhalten oder es ist eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnischen Anlagen zu gewährleisten.
- Vor und nach den sportlichen Aktivitäten sind die Hände 20 bis 30 Sekunden gründlich zu waschen.

Spiele mit reduziertem Kontakt unter: [www.nexttools.de](http://www.nexttools.de)

### **Bring- und Holsituation**

Die Bring- und Holsituation soll so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Fachkräften und Eltern, sowie Eltern untereinander).

- Die Übergabe der Kinder ist möglichst im Außenbereich vornehmen.
- Sogenannte Tür- und Angelgespräche sollten möglichst im Freien stattfinden. In jedem Fall sollte der Mindestabstand eingehalten und FFP2-Masken getragen werden.
- Zusammenkünfte mehrerer Personen z. B. Gespräche mit Eltern sollten auf ein Minimum reduziert werden und, wenn möglich, telefonisch oder virtuell abgehalten werden.

### **Kontaktdatenerfassung**

Nach der 13. BayIfSMV sind zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung Kontaktdaten zu erheben. Hierzu wird eine tägliche Anwesenheitsliste vom Betreuungspersonal geführt, mit folgenden Angaben:

- Namen und Vornamen
- sowie der Zeitraum des Aufenthaltes

Weitere personenbezogene Daten, wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift liegen in Papierform und elektronisch vor.

Neunkirchen am Brand, 20.07.2021